



An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Daniel Nitsch  
Telefon: 0385 588 7166  
AZ: VII-320-00000-2018/159-113  
E-Mail: c19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 14.12.2021

## 14. Hinweisschreiben – Schulbeginn nach dem Jahreswechsel 2021/2022

Anlagen:

1. Erklärung über das Reiseverhalten
2. Musterinformationsblatt zum Datenschutz

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 22.12.2021 beginnen in Mecklenburg-Vorpommern die Weihnachtsferien. Diese möchte ich zum Anlass nehmen Sie über die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung) und über erforderliche Maßnahmen zum Unterrichtsbeginn im Jahr 2022 zu informieren.

### 1. Corona Virus-Einreiseverordnung

Traditionell ist die Weihnachtszeit und der sich anschließende Jahreswechsel eine Zeit für Familie und Freunde, die ganz individuell verbracht und gestaltet wird. Gewiss

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

werden einige Familien die Zeit auch nutzen, um eine Reise ins Ausland zu unternehmen. Abhängig vom Reiseziel sind die bundesrechtlichen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung bei der Einreise nach Deutschland zu beachten, auf die ich Sie hinweisen möchte.

Entsprechend der Coronavirus-Einreiseverordnung sind alle Einreisenden unabhängig davon, ob sie sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht, verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen.

Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. Für sie endet eine Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch. Bitte beachten Sie, dass bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet grundsätzlich auch bei unter 12-Jährigen eine 14-tägige Quarantänepflicht besteht.

## **2. Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten**

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie, am ersten Schultag nach den Ferien die Vorlage der unterschriebenen Erklärung über das Reiseverhalten von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu fordern. Dieses ist in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vorzulegen. Die bereits bekannte Erklärung wurde aktualisiert.

Die Vorlage der Erklärung wird in geeigneter Weise dokumentiert. Für die Entgegennahme, beziehungsweise Vorlage der Erklärung entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert. Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Ferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen.

In dieser Erklärung finden Sie auch die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen. Bitte beachten Sie, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Nichtabgabe der Erklärung nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Sie sind gesondert

zu betreuen, die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und aufzufordern, die Erklärung beizubringen oder ihr Kind abzuholen.

Die aktuelle Erklärung zum Reiseverhalten ist diesem Hinweisschreiben beigelegt. Die Coronavirus-Einreiseverordnung sieht nur noch Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete vor. Da die „einfachen“ Risikogebiete in der Coronavirus-Einreiseverordnung wegfielen, wurde das Formblatt entsprechend angepasst. Die zu diesem Hinweisschreiben erforderlichen Übersetzungen werden auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten veröffentlicht.

### **3. Masken- und Testpflicht zum Schulstart**

Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom Inzidenzgeschehen in § 3a Absatz 3 der aktuellen Schul-Corona-Verordnung für die ersten 14 Tage nach der unterrichtsfreien Zeit, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung geregelt ist. Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten vorsorglich darauf hin, dass auch für Elternversammlungen und Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes (SchulG M-V) bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, besteht.

### **4. Testung am ersten Unterrichtstag 2022**

Unabhängig von dem an Ihrer Schule gewählten Testturnus ist die erste Testung im Jahr 2022 am ersten Unterrichtstag durchzuführen. Hierdurch soll die Gefahr der Einkehr des Virus in die Schulen möglichst effektiv begrenzt werden. Die Testung kann in den nach § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung bekannten Modalitäten erfolgen. Über Änderungen bezüglich der Testfrequenz werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert. Die vorgenannte Testung ist auch bei geimpften und genesenen Personen erforderlich.

### **5. Durchführung von Unterricht in den Fächern Sport, Musik und Darstellendes Spiel**

Die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel können ab dem 03.01.2022 im vertrauten Rahmen unterrichtet werden.

## **6. Fortschreibung von Rechtsgrundlagen für das zweite Schulhalbjahr an allgemein bildenden Schulen**

Die Fünfte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.07.2021 gilt in wesentlichen Teilen bis zum letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres am 04.02.2022. Wie im Vorjahr wird danach eine neue Mantelverordnung in Kraft treten, die die erforderlichen Rechtssetzungen für das zweite Schulhalbjahr enthalten wird. Diese wird derzeit vorbereitet und den Schulen im Januar 2022 zur Verfügung gestellt. Sie wird unter anderem Regelungen für die Leistungsbewertung, die Umsetzung der Kontingenzstundentafel und die Durchführung der zentralen Prüfungen enthalten. Dabei wird an die bekannten Regelungen im Schuljahr 2020/2021 angeknüpft.

---

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Birgit Mett